

Sefar – Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1 Für alle zwischen der SEFAR Gruppe («SEFAR») und dem Verkäufer bzw. Lieferanten («Lieferant») abgeschlossenen Vereinbarungen («Vertrag») bezüglich Produkten und Dienstleistungen («Liefergegenstand») des Lieferanten gelten ausschliesslich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen («AGB») von SEFAR.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Lieferanten wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Bedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn sie von SEFAR ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.3 Die Spezifikationen, Zielsetzungen sowie die Preise werden in separaten Bestellungen festgelegt. Durch die Annahme dieser Bestellungen kommen die einzelnen Verträge zustande. Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge.
- 1.4 Bei Widersprüchen zwischen verschiedenen Vertragsdokumenten gilt folgende Vertragshierarchie:
 1. Gegenseitig unterzeichneter Vertrag zwischen SEFAR und dem Lieferanten
 2. Bestellung von SEFAR
 3. AGB von SEFAR
 4. Auftragsbestätigung des Lieferanten
- 1.5 Der Schriftform gleichgestellt, sind alle Formen der Übermittlung, die den Nachweis durch Text ermöglichen.

2. Angebot

- 2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen von SEFAR zu richten und im Falle von Abweichungen, oder wenn technische Vorgaben die Eignung des Liefergegenstands für die vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigen oder verunmöglichen, ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht. Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

3. Bestellung

- 3.1 Bestellungen bedürfen der Schriftform; grundsätzlich gilt dies auch für die Annahme der Bestellung durch den Lieferanten. Unabhängig davon gilt eine Bestellung auch dann als angenommen, wenn der Lieferant nicht binnen einer Frist von 48 Stunden nach Eingang der Bestellung widerspricht.
- 3.2 Der Lieferant hat auf Abweichungen von der Bestellung von SEFAR hinzuweisen. Abweichungen werden nur bei schriftlicher Bestätigung durch SEFAR Bestandteil des Vertrags.
- 3.3 Zum Lieferumfang gehört alles, was zum einwandfreien und betriebstüchtigen Funktionieren des Liefergegenstandes erforderlich ist, und zwar unabhängig davon, ob in der Spezifikation zur Bestellung erwähnt und beschrieben.

4. Preise und Lieferkonditionen

- 4.1 Die Preise des Lieferanten gelten als Festpreise und verstehen sich in der in der Bestellung angegebenen Währung. Es gelten die INCOTERMS 2022, FCA Bestimmungsort. Anderslautende Lieferkonditionen werden von den Parteien schriftlich festgelegt.
- 4.2 Für Transportschäden wegen ungenügender Verpackung hat der Lieferant aufzukommen.
- 4.3 Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit allen bestellungsspezifischen Angaben beizulegen. Teil- und Restsendungen sind auf allen Versandpapieren und Fakturen als solche zu bezeichnen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Auf allen Korrespondenzen, Bestätigungen, Lieferscheinen, Rechnungen usw. sind die Bestellnummer, die genaue Warenbezeichnung sowie die Nummer der Zeichnung oder des Teils zu vermerken.
- 5.2 Für jede Bestellung wie auch jede Lieferung ist eine separate Rechnung auszustellen.
- 5.3 Die Bezahlung durch SEFAR erfolgt Ende des nachfolgenden Monats, in dem die Lieferung bei der SEFAR, vollständig und mängelfrei eintraf. Anderslautende Zahlungsbedingungen werden von den Parteien schriftlich festgelegt.

6. Lieferzeit und Verspätungsfolgen

- 6.1 Die Lieferung wird auf das vereinbarte Lieferdatum am Bestimmungsort fällig. Bei Fixterminen tritt im Falle der Verspätung automatisch Verzug ein, sofern die Parteien bei frühzeitiger Meldung von Schwierigkeiten nicht eine andere Lösung vereinbaren.
- 6.2 Ist für den Fall verspäteter Lieferung eine Verzugsentschädigung verabredet worden, so beträgt diese pro angefangene Woche Verspätung seit Eintritt des Verzugs 1%, insgesamt aber nicht mehr als 5% des Nettoverkaufspreises der verspäteten Lieferung. Ist der Lieferant mit einer Teillieferung in Verzug, so berechnen sich die Ansätze der Verzugsentschädigung auf dem Preis der gesamten vom Lieferanten zu erbringenden Leistung, deren Verwendung durch den Verzug der Teillieferung beeinträchtigt wird. Vorbehalten bleiben die Ansprüche von SEFAR auf Schadenersatz. Die Entrichtung der Verzugsentschädigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verpflichtung zur vertragsmässigen Erfüllung der Lieferung.
- 6.3 Der Lieferant kann sich auf das Ausbleiben notwendiger, von SEFAR zu erbringenden Leistungen nur berufen, wenn er diese rechtzeitig schriftlich verlangt hat.
- 6.4 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur nach Vereinbarung zulässig.
- 6.5 Ist der Lieferant bezüglich der Lieferung in Verzug und ist bei Nicht-Fixgeschäften auch eine angemessene Nachfrist erfolglos verstrichen, kann SEFAR die Annahme der Lieferung verweigern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung der Lieferverpflichtung verlangen. Die Verzugsentschädigung nach Ziff. 6.2 ist auf den Schadenersatz wegen Nichterfüllung anzurechnen.
- 6.6 Erweist sich schon vor Fälligkeit der Lieferung bestimmt, dass der Lieferant den Liefertermin überschreiten wird, so kann SEFAR ebenso vom Vertrag zurücktreten und auf die Lieferung verzichten.
- 6.7 Rücktrittsmöglichkeit besteht ferner, falls sich im Laufe der Herstellung bestimmt voraussehen lässt, dass der Liefergegenstand für die vorausgesetzte Verwendung nicht tauglich sein wird.

7. Dokumentation

- 7.1 Der Lieferant stellt SEFAR so schnell wie möglich, spätestens jedoch bei Lieferung sowie bei Änderungen, unverzüglich die von SEFAR für die Einhaltung der Trade-Compliance (vgl. Ziff. 12.1) für die Ausfuhr, Einfuhr und Wiederausfuhr geforderten Unterlagen zur Verfügung, insbesondere:
- Alle relevanten Informationen und Dokumente zum präferenziellen und kommerziellen Ursprung von Waren (z. B. Angabe des Ursprungslandes, Ursprungserklärung auf Rechnungen, Ursprungszeugnis usw.), Informationen zur Exportkontrollklassifizierung (z. B. ECCN) und Zolltarifnummern (z. B. HS-Code), falls zutreffend;
 - alle relevanten Unterlagen und Zertifikate zur Klassifizierung von Gefahrgut; und
 - alle relevanten Konformitätserklärungen (einschließlich der CE-Kennzeichnung der EU) sowie EU-Herstellererklärungen.
- 7.2 Der Lieferant ist ausserdem für die Einholung aller erforderlichen Export- und Importlizenzen, Genehmigungen und Bewilligungen verantwortlich.

8. Prüfung

SEFAR muss Lieferungen bei Ablieferung nur auf offensichtliche Mängel prüfen oder auf solche Mängel prüfen, deren Anzeige aus anderen Gründen SEFAR nach Treu und Glauben zumutbar sind. Diese Mängel hat SEFAR dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Ablieferung anzuzeigen. Alle übrigen Mängel kann SEFAR jederzeit während der Gewährleistungsfrist rügen und der Lieferant verzichtet hiermit auf die Einrede der verspäteten Mängelrüge.

9. Gewährleistung, Haftung und Schadloshaltung

- 9.1 Die Zusicherung von Eigenschaften eines Liefergegenstands erfolgt in den jeweiligen Lieferverträgen. Der Lieferant leistet unabhängig hiervon Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand und die in der Herstellung des Liefergegenstands verwendeten Teile, Materialien, Halbzeuge und Hilfsstoffe:
- keine Mängel aufweisen, die die Funktionstüchtigkeit, Betriebszuverlässigkeit sowie die unter den bekannten Einsatzbedingungen übliche Lebensdauer beeinträchtigen;
 - geprüft und kontrolliert angeliefert wird und so beschaffen sind, dass bei seiner bestimmungsgemässen Verwendung und bei Beachtung der gebotenen Sorgfalt Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden;
 - den anerkannten Regeln der Technik sowie allen geltenden international und national anwendbaren Gesetzen, Vorschriften und Richtlinien entsprechen, insbesondere hinsichtlich Ausführung, Sicherheit, Arbeitssicherheit, Brand- und Umweltschutz .

- 9.2 Der Lieferant ist dafür verantwortlich, dass von ihm nur solche Produktionsmaterialien, Halbzeuge und Hilfsstoffe eingesetzt werden, die in Übereinstimmung mit den vereinbarten Qualitätsanforderungen sind. Dazu richtet er ein angemessenes Lieferantenmanagement ein. Der Lieferant ist dafür verantwortlich, die anwendbaren rechtlichen Auflagen und Sicherheitsbestimmungen für eingeschränkte, giftige und gefährliche Stoffe, sowie die Anforderungen bzgl. Umwelt, Elektrizität etc. des Liefergegenstands im jeweiligen Hersteller- und Vertriebsland einzuhalten, inklusive Richtlinie 94/62/EG, REACH und RoHS-Richtlinie.
- 9.3 Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Produkte konform mit den vereinbarten Spezifikationen sind und nach den vereinbarten Regelwerken zertifiziert sind.
- 9.4 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate beginnend mit der Ablieferung bei SEFAR. Während der Gewährleistungsfrist gerügte Mängel, zu denen auch die Nichterreichung garantierter Daten und das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehören, hat der Lieferant nach Aufforderung unverzüglich und unentgeltlich (einschliesslich sämtlicher Nebenkosten) zu beseitigen. Im Übrigen stehen SEFAR die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche ungekürzt zu. SEFAR kann jedoch unabhängig davon nach ihrer Wahl Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache oder Nachbesserung verlangen. Bei der Ausübung dieses Wahlrechts ist in angemessener Weise zu berücksichtigen, ob der Lieferant nach der Art seines Geschäftsbetriebs zur Nachbesserung in der Lage ist. Der Lieferant hat in jedem Falle sämtliche zum Zweck der Nachbesserung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.
- 9.5 Das Recht auf Wandelung oder Minderung steht SEFAR erst nach einem Fehlschlagen der Nachbesserung/Ersatzlieferung zu. Die Nachbesserung/Ersatzlieferung gilt insbesondere dann als fehlgeschlagen, wenn der Lieferant diese über angemessene, von SEFAR gesetzte Fristen hinaus verzögert oder die Durchführung verweigert.
- 9.6 Ist SEFAR eine Nachbesserung durch den Lieferanten wegen besonderer Eilbedürftigkeit, aus sonstigen dringenden betrieblichen Gründen oder weil der Lieferant zur Nachbesserung nicht in der Lage ist, nicht zumutbar, so hat SEFAR das Recht, ohne Setzen einer Nachfrist die Nachbesserung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. In diesem Falle ist SEFAR jedoch verpflichtet, dem Lieferanten den Mangel unverzüglich anzuzeigen.
- 9.7 Für Ersatzlieferungen und Nachbesserungen ist eine vierundzwanzigmonatige Gewährleistungsfrist zu gewähren.
- 9.8 Der Lieferant haftet im Rahmen der von ihm einzelvertraglich zugesicherten Eigenschaften für alle Schäden - inklusive Folgeschäden -, welche durch den von ihm gelieferten Liefergegenstand verursacht werden.
- 9.9 Der Lieferant verpflichtet sich, SEFAR von allen Verbindlichkeiten, Ansprüchen, Schäden, Verlusten oder Ausgaben (inkl. Gerichtskosten und angemessener Anwaltskosten) freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus einer Verletzung der Pflichten des Lieferanten ergeben.
- 9.10 Der Lieferant haftet für Zulieferer und Unterlieferanten wie für die eigene Leistung.

10. Produkthaftung, Freistellung, Versicherungsschutz

- 10.1 Soweit der Lieferant für einen Produkteschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, SEFAR auf erstes Anfordern von Schadenersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, als die Schadensursache im Herrschafts- und Organisationsbereich des Lieferanten gesetzt wurde.
- 10.2 Im Rahmen dieser Verpflichtung hat der Lieferant SEFAR auch sämtliche Aufwendungen zu erstatten, die sich im Zusammenhang mit einer von SEFAR durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Soweit zumutbar, wird SEFAR den Lieferanten über durchzuführende Rückrufmassnahmen unterrichten.
- 10.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung und eine Produkthaftpflichtversicherung mit angemessener Deckung zu unterhalten. Der Versicherungsschutz ist SEFAR auf Verlangen nachzuweisen.

11. Service und Reparaturen

- 11.1 Der Lieferant verpflichtet sich, einen Reparatur- und Unterhaltsdienst durch qualifizierte Fachkräfte für eine Dauer von mindestens 10 Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Liefergegenstands sicherzustellen.
- 11.2 Der Lieferant garantiert die Verfügbarkeit von Original-Ersatzteilen für eine Dauer von mindestens 10 Jahren nach Ablieferung des jeweiligen Liefergegenstands.
- 11.3 Die Reparaturen und Unterhaltsarbeiten werden zu angemessenen Bedingungen durchgeführt.

12. Einhaltung des Verhaltenskodex von SEFAR und von Gesetzen sowie ethischen Geschäftsverhaltens

- 12.1 Der Lieferant verpflichtet sich, einzuhalten, und er stellt sicher, dass seine Mitarbeiter, Direktoren, Vertreter, Agenten, Zulieferer und Unterlieferanten Folgendes in jeglicher Hinsicht jederzeit einhalten:

- die im SEFAR Verhaltenskodex für Lieferanten und diesen AGB festgelegten Grundsätze, in der jeweils gültigen Fassung, wie sie auf der Webseite von SEFAR verfügbar sind sowie Grundsätze ethischen Geschäftsverhaltens;
- sämtliche anwendbaren Gesetze, Vorschriften und Richtlinien, sowohl in- als auch ausländische, insbesondere, aber nicht ausschliesslich zu Korruption und Bestechung, Menschen- und Arbeitsrechten, Gesundheit und Sicherheit sowie Umweltschutz (z.B. Richtlinie 94/62/EG, REACH und RoHS-Richtlinie, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, die Verordnung (EU) 2017/821 betreffend Sorgfaltspflichten in der Lieferkette für Unionseinführer von Mineralien nicht aus Konflikt- und/oder Hochrisikogebieten etc.);
- alle anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenhandelsgesetze sowie alle anwendbaren Exportkontrollen, Wirtschaftssanktionen, Zoll- und internationalen Handelsgesetze einzuhalten, die von der Schweiz, der EU, den USA, der UNO und anderen relevanten Behörden erlassen wurden («**Trade-Compliance**»).

12.2 Der Lieferant gibt seine Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer 12 an seine eigene Lieferkette weiter und garantiert, dass sie auf jeder Ebene der Lieferkette eingehalten werden.

12.3 Der Lieferant muss SEFAR spätestens innerhalb von 5 Werktagen schriftlich über vermutete oder bekannte Verstösse der Pflichten gemäss dieser Ziffer 12 informieren und bei allen Untersuchungen uneingeschränkt kooperieren. SEFAR hat das Recht, den Vertrag zu kündigen, ohne gegenüber dem Lieferanten für Schäden oder Kosten haftbar zu sein, wenn SEFAR vernünftigerweise davon ausgeht, dass die Leistung des Lieferanten gegen die Pflichten gemäss dieser Ziff. 12 verstösst.

13. Inspektionsrecht

13.1 SEFAR ist berechtigt, den Fortgang der Arbeit zu kontrollieren; dadurch kann die Pflicht des Lieferanten zur vertragsgemässen Erfüllung weder geändert noch eingeschränkt werden.

14. Montage

14.1 Ist der Lieferant auch zur Montage verpflichtet, so ist diese mit dem Lieferpreis abgegolten, sofern eine besondere Vergütung nicht vereinbart ist.

15. Zeichnungen und Betriebsvorschriften

15.1 Vor Beginn der Fertigung sind SEFAR auf Verlangen Ausführungszeichnungen zur Genehmigung zur Verfügung zu stellen. Die Genehmigung durch SEFAR entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Tauglichkeit und Durchführbarkeit. Die definitiven Ausführungspläne, Unterhalts- und Betriebsvorschriften sowie Ersatzteillisten für eine ordnungsgemässe Wartung der Lieferung sind SEFAR bei Ablieferung unentgeltlich auszuhändigen.

16. Geheimhaltung und produktbezogene Ausschlussvereinbarung

16.1 Der Lieferant darf ihm von SEFAR übermittelte Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse sowie SEFAR-Kundendaten, die ihm im Zusammenhang mit der Abwicklung von Lieferverträgen bekannt geworden sind, nicht zu ausserhalb dieses Vertrages liegenden Zwecken benutzen oder diese Dritten zugänglich machen. Es ist ihm insbesondere untersagt, unter Ausnutzung des ihm von SEFAR zur Verfügung gestellten fertigungstechnischen Know-hows in jeder Form vergleichbare Produkte für andere Abnehmer herzustellen oder herstellen zu lassen. Der Lieferant hat durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass diese Geheimhaltungspflicht auch seinen Mitarbeitern, Zulieferern und Unterlieferanten auferlegt wird.

16.2 Diese Bestimmung gilt zeitlich unbegrenzt. Sie erlischt jedoch, wenn und soweit das von SEFAR in Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen zur Verfügung gestellte Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist.

17. Schutzrechte Dritter

17.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch die Lieferung und Benutzung der angebotenen Gegenstände Schutzrechte Dritter (Patente, Muster, Modelle usw.) nicht verletzt werden. Allenfalls hält er SEFAR schadlos.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

18.1 Anwendbares Recht: Für sämtliche unter diesen AGB abgeschlossenen Verträgen und die vorliegenden AGB gilt ausschliesslich das schweizerische Recht. Die Bestimmungen zum Kollisionsrecht und das UN-Kaufrecht (CISG) finden keine Anwendung.

18.2 Gerichtsstand: Domizil der SEFAR AG.

19. Allgemeine Bestimmungen

19.1 Änderungen und Ergänzungen der AGB und sämtlicher auf ihrer Grundlage abgeschlossenen Verträge, sowie Änderungen und Ergänzungen hierzu, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Vereinbarungen, durch die diese Schriftformklausel ganz oder teilweise aufgehoben wird.

- 19.2 Ohne gegenseitiges schriftliches Einverständnis der Parteien sind Rechte und Pflichten aus diesen AGB sowie der auf deren Grundlagen abgeschlossenen Verträge nicht übertragbar.
- 19.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall zur Vereinbarung einer sinngemässen Ersatzregelung, die der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt und rechtlich zulässig ist.